

RS Vwgh 2014/4/24 2014/02/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BWG 1993 §1 Abs1 Z1;

BWG 1993 §98 Abs1 idF 2012/I/035;

VStG §1 Abs2;

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/21/0259 E 2. Oktober 2012 RS 1

Stammrechtssatz

Ist hinsichtlich der Strafsanktionsnorm während des Tatzeitraumes eine Änderung der Rechtslage eingetreten, so ist bei Dauerdelikten in Bezug auf die anzuwendende Strafsanktionsnorm das Tatende entscheidend; liegt dieses nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, so ist die Tat - selbst im Falle einer strengereren Regelung - nach dem neuen Recht zu beurteilen, weil das strafbare Verhalten in der Zeit der strengereren Strafdrohung fortgesetzt wurde (vgl. E 7. März 2000, 96/05/0107; E 2. Mai 2005, 2001/10/0183).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2014020014.X05

Im RIS seit

16.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at